

## **§ 309 Richterregulativ - Regelung der Befangenheit**

Der/die Turnier- Prüfungsrichter/in muss eine Leistung vorurteilsfrei und auf Basis seiner fachlichen Qualifikation bewerten und darf sich nie dem Verdacht der Befangenheit aussetzen. Eine Richterin/ein Richter ist bei jenen Bewerben und Prüfungen befangen und hat sich der Ausübung seines Amtes jeweils zu enthalten, wenn

1. einer der von ihm zu richtenden/beurteilenden Teilnehmer/innen, sein Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Verwandte/r oder Verschwägerte/r in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind, sein Wahl- oder Pflegeelternteil, Wahl- oder Pflegekind, Mündel oder Pflegebefohlener ist;
2. zwischen ihm und dem Teilnehmer, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ein sonstiges Verhältnis, persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit besteht; oder es sich um den Trainer seines Pferdes oder es sich um das Pferd des/der Ehepartner/in, Lebenspartner/in, Verwandte/r oder Verschwägerte/r in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind, sein Wahl- oder Pflegeelternteil, Wahl- oder Pflegekind, Mündel oder Pflegebefohlener, handelt.
3. er oder eine der in Ziffer 1 genannten Personen Eigentümer/Miteigentümer, Besitzer oder Ausbilder, Trainer/in, eines zu beurteilenden Pferdes ist oder in den letzten 9 Monaten war und von Pferden, welche vom/von Richter/in selbst geritten werden;
4. sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen (z.B.: Streitabhängigkeit). Eine in der Person des/der Richters/in begründete Befangenheit ist durch den betroffenen Teilnehmer dem Veranstalter und dem/der Turnierbeauftragten mit der Nennung bekannt zu geben. Es obliegt dem Veranstalter die Nennung anzunehmen oder den/die Richter/in auszutauschen. Wenn kein anderer Richter gefunden werden kann, dann hat der Veranstalter den/die Teilnehmer/in abzulehnen.

Befangenheit ist nicht mehr anzunehmen, wenn die Umstände, die normalerweise zur Besorgnis der Befangenheit führen, ein Jahr oder länger nicht mehr bestehen. Dieser Zeitraum gilt auch bei Scheidungen oder sonstigen Trennungen. Bei einmaligen unterrichten eines Reiters bei einem Lehrgang ist eine Befangenheit nur für den Zeitraum von 6 Wochen gegeben.

Die obigen Bestimmungen der Befangenheit kommen bei beurteilendem Richtverfahren zur Anwendung, nicht aber bei beobachtendem Richtverfahren. Für TREC Richter gilt die Regelung der Befangenheit für Turnierbeauftragte, TD und POR-Streckenplaner.